

Vereinsatzung



Schützengesellschaft "Tell 1923" e.V.

Sitz Königstein

vorstand@tell-koenigstein.de

Stand: 08.01.2017

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft „Tell 1923“ e.V. und hat seinen Sitz in Königstein. Die Gesellschaft wurde im Jahre 1923 gegründet und am 16. November 1975 wiedergegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Schießsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern. Er strebt weiter die Erhaltung und Förderung des Brauchtums im Schützenwesen an. Die Ausbildung im Schießen erfolgt unter Aufsicht eines Mitgliedes, das die Sachkunde hierzu nachgewiesen hat.
2. Der Verein verfolgt durch die Förderung des Schießsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ab 01. Januar 1976 Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes e.V. mit Sitz in Schwandorf und gehört dem Schützengau Sulzbach-Rosenberg an.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - (a) Durchführung und Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Schießbetriebes;
 - (b) Durchführung des Jugendtrainings unter Leitung des Jugendleiters oder dessen Vertreter
 - (c) Durchführung des Königsschießens, der Vereinsmeisterschaften, von Preisschießen und anderen ähnlichen Veranstaltungen;
 - (d) Abhaltung von Versammlungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der in der Bundesrepublik Deutschland polizeilich gemeldet ist. Voraussetzung ist das vollendete 10. Lebensjahr. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied kann rückgängig gemacht werden, wenn das Ehrenmitglied gegen wesentliche Interessen des Vereins verstößt oder wenn es nicht mehr als unbescholten gelten kann. Das Verfahren entspricht dem der Ernennung.

4. Ordentliche Mitglieder sind aktive und unmittelbare Mitglieder – sie nehmen an den Schießveranstaltungen aktiv teil - , die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive und unmittelbare Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Fördermitglieder sind unmittelbare Mitglieder, die sich nur am vereinsinternen Schießbetrieb beteiligen, sowie an den sonstigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie Fördermitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist eine Wahl in den Vorstand oder in den Vereinsausschuss möglich.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, den Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Schießanlage unter Beachtung der Hausordnung, der Schießordnung und sonstigen Anordnungen zu benützen.
4. An den Vorstand und in sonstiger Weise tätige Mitglieder dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Die Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. Tätigkeitsvergütung beschließt der Vereinsausschuss.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - (d) dem Verein Änderungen von Personen-, Adress- oder Bankverbindungsdaten schriftlich und zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuss die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod;
 - (b) durch Austritt;

- (c) durch Ausschluss.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
 4. Der Ausschluss erfolgt
 - (a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist;
 - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
 - (d) wegen groben unsportlichen Verhaltens oder Unkameradschaftlichkeit;
 - (e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen (z. B. Begehung strafbarer Handlungen u.ä.).
 5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
 6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
 7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
 8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages im Voraus.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eintritt. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte halbiert sich der Jahresbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Vereinsausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - (a) dem 1. Schützenmeister (1. Vorsitzender);
 - (b) dem 2. Schützenmeister (2. Vorsitzender);
 - (c) dem Schriftführer;
 - (d) dem Kassier;
 - (e) dem Schießleiter;
 - (f) dem Jugendleiter;
 - (g) dem Rüstmeister;
2. Der Verein wird durch den 1. Schützenmeister und den 2. Schützenmeister vertreten (Vorstand gemäß § 26 BGB). Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung befugt. Der Vorstand gemäß § 26 BGB (1. Schützenmeister und 2. Schützenmeister) leitet den Verein in Zusammenarbeit mit dem Vorstand gemäß § 8(1), indem er den Vorsitz führt sowie den Vollzug der Satzung und der sonstigen Vereinsvorschriften und Beschlüsse überwacht. Nur im Innenverhältnis gilt: Der 2. Schützenmeister soll nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters handeln.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. entfällt
5. entfällt
6. Nur im Innenverhältnis gilt:
Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, mit einem Geschäftswert ab 300,00 € bedarf der Vorstand der Zustimmung des Vereinsausschusses.
7. Der Schriftführer führt in den Vorstands- und Vereinsausschusssitzungen sowie in der Mitgliederversammlung das Protokoll und besorgt sämtlichen Schriftverkehr. Ferner hat er in der Mitgliederversammlung, die alljährlich im Januar stattfindet, Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr zu erstatten.
8. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers. Belege sind zur Überprüfung aufzubewahren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Vereinsbeiträge und sonstigen pflichtigen Einnahmen pünktlich erhoben werden.
9. Der Schießbetrieb untersteht dem Schießleiter. Er ist verantwortlich für die organisatorische und technische Abwicklung des gesamten Schießbetriebes.
10. Der Jugendleiter ist für die Ausbildung, das Training und die Betreuung der Schüler/Jugend/Junioren bei allen Gelegenheiten verantwortlich.
11. Der Rüstmeister verwaltet und weist das Vereinsinventar nach.

12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Schützenmeister und bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Schützenmeister bzw. der 2. Schützenmeister binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
13. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der eine Wahl stattfindet.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und mindestens zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder (Beisitzer) an.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 4 Absatz 2 und 4, § 5 Absätze 1 und 5, § 8 Absatz 6 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt der § 8 Absatz 12 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines Beisitzers ernennt der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der eine Wahl stattfindet.
5. Die Beisitzer vertreten die Interessen und Wünsche der Mitglieder innerhalb des Vereinsausschusses.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist einmal jährlich im Januar durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Dies geschieht durch Aushang im Mitteilungskasten und nach Möglichkeit in der Tagespresse unter Angabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
2. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses für jeweils zwei Jahre;
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Schriftliche Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Schriftführer einzureichen. Die Einbringung mündlicher Anträge bei der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt ist und keine Satzungsänderung verlangt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung der 2. Schützenmeister, bei Verhinderung beider ein durch die Mitgliederversammlung bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, ein Gesetz schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies wünscht, sonst durch offene Abstimmung.
5. Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmengleichheit eine Stichwahl erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der (sind die) zu ändernde(n) Paragraph(en) der Satzung (mit Neuformulierung) in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss muss von drei Viertel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung zugestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat die Marktgemeinde Königstein das Vermögen des Vereins für eine eventuelle Wiedergründung zu verwalten.
4. Sollte der Schützenverein sich binnen 20 Jahren nicht neu gründen, so fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Oberpfälzer Schützenbund e.V. (OSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und verarbeitet: Vor- und Zuname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Stammmnummer, Datum des Eintritts beim Verein und OSB, Stellung im Verein, Mitgliedsstatus (aktive oder Fördermitgliedschaft), Zugehörigkeit zu einem Zweitverein und zur Kameraenhilfe des OSB.

Die digitale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den OSB zu melden: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Zugehörigkeit zu einem Zweitverein, Stellung im Verein. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des OSB. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
6. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass Bilder und Textbeiträge über seine Person im Internet, als auch in der Presse und sonstigen Medien veröffentlicht werden dürfen. Dies dient ausschließlich dem Zweck, den Verein und insbesondere seine Schützen mit ihren Aktivitäten in der Öffentlichkeit darzustellen. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich beim 1.Schützenmeister widerrufen werden.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Generalklausel

Über in der Satzung nicht vorgesehene Vereinsangelegenheiten entscheidet der Vereinsausschuss.

Beschlossen und genehmigt am 08. Januar 1977
durch die Mitgliederversammlung zu Königstein

§10 Abs. (4) geändert am 19.01.1997 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung

§4 Abs. (4) geändert am 16.01.2011 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung

- §2 Abs. (3) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §8 Abs. (1) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §8 Abs. (4) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §8 Abs. (6) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §8 Abs. (10) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §8 Abs. (13) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §9 Abs. (1) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §9 Abs. (4) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §11 Abs. (4) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §12 Abs. (3) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §16 Abs. (3) geändert am 13.01.2013 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §16 Abs. (4) geändert am 12.01.2014 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §2 Abs. (3), (4) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §3 Abs. (2), (4), (5), (6) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §4 Abs. (1) und (6) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §8 Abs. (6), (9) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §9 Abs. (1), (2) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §10 Abs. (4) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §11 Abs. (5) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §12 Abs. (1), (4) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung
- §13 Abs. (1) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung

§14 Abs. (1) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung

§16 Abs. (1) geändert am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung

§17, §18, §19 hinzugefügt am 08.01.2017 durch
Beschluss der Mitgliederversammlung

Der Vorstand